

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/30269 –**

### **Mittelständische Betriebe in der Pandemie weiterhin unterstützen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mittelständische Handelsbetriebe stehen weiterhin vor großen Herausforderungen, um mit den Pandemiebedingungen umzugehen. Öffnungsbeschränkungen, die sich zwischen Landkreisen unterscheiden und teilweise wöchentlich ändern, stiften Verwirrung für die Unternehmen und Kunden gleichermaßen. Viele Unternehmen haben in komplexe Hygienekonzepte investiert, Digitalisierungsprojekte gestartet, um Click-and-Meet-Vereinbarungen durchführen zu können und müssen immer noch mit der Unsicherheit leben, ob ihr Geschäft konstant geöffnet bleiben kann. Gerade für kleinere Betriebe, die vorher nicht oder nur in kleinem Maße am Online-Handel teilgenommen haben, bedeutet dies große Aufwendungen in Digitalisierung und Modernisierung ihres Betriebes. Hier muss nach Ansicht der Fragesteller der Staat Hilfe leisten, um die Unternehmen bei solchen Digitalisierungsoffensiven zu unterstützen, sie über die tagesaktuellen Beschränkungen informieren und möglichst unbürokratische finanzielle Hilfe für geschlossene oder teilweise geschlossene Betriebe leisten. Die Fragesteller möchten erfragen, wie effektiv die aktuellen Projekte, besonders die Überbrückungshilfe III und das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im September 2020 gestartete „digital jetzt“-Programm, die mittelständischen Betriebe bei den aktuellen Herausforderungen unterstützen.

1. Wie stellt sich die Bundesregierung unter der aktuellen Unsicherheit über die Zukunft und unter Berücksichtigung unternehmerischen Denkens eine bei der Beantragung der Überbrückungshilfe III geforderte Umsatzprognose für sechs Monate vor?

Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe III ist eine Umsatzprognose für sechs Monate nicht unbedingt erforderlich. Der Zeithorizont der Umsatzprognose hängt sowohl von der Anzahl der beantragten Fördermonate als auch vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Es ist möglich, einen Antrag über die vollen acht Fördermonate (November 2020 bis Juni 2021) zu stellen. In den FAQ zur Überbrückungshilfe III ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/U](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/U))

eberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html) heißt es hierzu unter Ziffer 3.4:

„Bei einer Beantragung bis Juni 2021 sind für die Monate nach Antragstellung Prognosen anzustellen. Um den Antragsteller vor hohen Rückzahlungsfordernungen zu schützen, ist es nachvollziehbar, wenn die Prognose eher vorsichtig ausfällt. Sollte sich zeigen, dass der tatsächliche Umsatzeinbruch höher liegt als der prognostizierte, kann ein Änderungsantrag gestellt werden.

Eine Beantragung für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate (z. B. November 2020 bis Februar 2021) ist grundsätzlich möglich.

Dann fallen die Abschlagszahlungen entsprechend geringer aus. Weitere Monate können dann per Änderungsantrag beantragt werden. In diesem Fall können sich abhängig von der Bearbeitung durch die Bewilligungsstellen in den einzelnen Ländern Verzögerungen zwischen der Stellung von Änderungsanträgen und der Auszahlung ergeben.“

Gemäß dem Antragsformular darf bei der Prognose über die Umsatzentwicklung „das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht“.

Die Überbrückungshilfen gewähren den betroffenen Unternehmen somit ein hohes Maß an Flexibilität, früh im Förderzeitraum an benötigte Liquidität zu kommen und durch die Nutzung von Änderungsanträgen ihre Unsicherheit zu minimieren. Zugleich besteht auch die Möglichkeit einer rückwirkenden Stellung eines Erstantrags für den gesamten Förderzeitraum bis zum 31. August 2021. Somit können die Betroffenen die jeweils für sie günstigste Wahl treffen. Auch erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung in jedem Fall eine Aktualisierung der berechneten Hilfen auf Basis der IST-Zahlen, sodass eine Über- oder Unterförderung aufgrund der Abgabe von Prognosen ausgeschlossen ist.

2. Welche Informationsdienste bietet die Bundesregierung an, um Unternehmen über tagesaktuelle Öffnungsbeschränkungen zu informieren?

Informationen über tagesaktuelle Öffnungsbeschränkungen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Das ist Aufgabe der Länder, da diese für die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort zuständig sind und das Infektionsschutzgesetz in eigener Zuständigkeit vollziehen.

Gleichwohl sind lokal gültige Corona-Regeln für den aktuellen Standort und für abonnierte Standorte in der Warn-App NINA des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verfügbar. Die Infektionsschutzregelungen sind für unterschiedliche Sektoren leicht verständlich dargestellt. In den Rubriken „Gaststätten“ und „Geschäfte“ sind jeweils aktuell gültige Regelungen zu Öffnungs- und Infektionsschutzbestimmungen für Gastronomie und Einzelhandel verfügbar und die Bezugsquellen sind verlinkt.

Auf seiner Internetseite informiert das Bundesministerium des Innern (BMI) über Regelungen, Einschränkungen und Empfehlungen während der Corona-Pandemie. Die Informationen behandeln das öffentliche Leben bzw. soziale Kontakte ebenso wie Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen, Quarantäne-Regelungen, Corona-Hilfen für den Profisport und Fragen rund um das Thema Migration. Auskünfte über tagesaktuelle Öffnungsbeschränkungen werden auf der BMI-Internetseite nicht veröffentlicht.

3. Wie steht die Bundesregierung zu einer potentiellen Öffnungsstrategie für den Handel, die sich statt nach dem Inzidenzwert nach den Hygienekonzepten und der angebotenen Handelsfläche im Verhältnis zur Kundenzahl richtet (m<sup>2</sup> pro Kunde)?

In den geltenden Öffnungsszenarien ist die pro Kundin oder Kunde zur Verfügung stehende Verkaufsfläche eines von mehreren Kriterien. Hygienekonzepte fließen auch bei inzidenzbasierten Öffnungsschritten in die Bewertung mit ein. Die Voraussetzung, dass für Öffnungen bestimmte Inzidenzschwellen unterschritten werden, gewährleistet zudem die Nachvollziehbarkeit der Regelungen.

4. Wie werden Unternehmen aus dem Handel bei der Umsetzung von Software- und IT-Lösungen zur Öffnung unter Pandemiebedingungen unterstützt (z. B. Click and Meet)?

Gibt es angebotene Tools von der Bundesregierung oder Unterstützungsprogramme?

Die Bundesregierung stellt kein eigenes Tool zur Umsetzung von Click & Meet- Konzepten zur Verfügung. Schulungen des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums Handel bieten Händlerinnen und Händlern die Möglichkeit, sich im Umgang mit gängigen digitalen Anwendungen im Handel schulen zu lassen.

5. Wie viele Anträge wurden im Rahmen des „digital jetzt“-Förderprogramms des BMWi bisher von mittelständischen Unternehmen gestellt?

Seit dem Start von „Digital Jetzt“ im September 2020 sind 1 778 Anträge im Förderportal ([www.digitaljetzt-portal.de/](http://www.digitaljetzt-portal.de/)) eingegangen.

6. Wie viele der gestellten Anträge werden bewilligt (in Prozent)?

Die Bewilligungsquote liegt bei circa 90 Prozent aller eingereichten Anträge.

7. Wie lange dauert im Schnitt eine solche Bewilligung für Fördermittel aus dem „digital jetzt“-Programm?

Die Bearbeitungsdauer beläuft sich derzeit auf durchschnittlich zehn Wochen. Die Bearbeitungsdauer kann aufgrund erforderlicher Rückfragen des Projektträgers zu den Anträgen und aufgrund förderrechtlicher Anforderungen und Prüfungen (u. a. Bonität oder Unternehmenskonstellationen) der Unternehmen deutlich variieren.

8. Nach welchen Kriterien werden Projekte bei der Bewilligung von Fördermitteln aus dem „digital jetzt“-Programm ausgewählt?

Bis Ende des vergangenen Jahres wurden Anträge auf Förderung über „Digital Jetzt“ im klassischen „Windhundverfahren“ unter Berücksichtigung monatlicher Mittel-Kontingente bearbeitet. Allerdings gingen jeden Monat so viele Förderanträge bei dem Projektträger ein, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sehr rasch gebunden waren. Dies hatte zur Folge, dass der Projektträger das Antragsportal im Förderportal jeden Monat schon kurz nach Öffnung wieder schließen musste. Die schnellen Schließungen des Antragsportals waren nicht nutzerfreundlich und mit ungleichen Zugangschancen verbunden.

Das Antragsverfahren wurde daraufhin auf ein Algorithmus-basiertes Zufallsverfahren umgestellt. Hierbei werden zufallsbasiert Antragskontingente zugewiesen und die ausgewählten Unternehmen haben dann mehrere Wochen Zeit, ihren Antrag einzureichen.

Die von den ausgewählten Unternehmen eingereichten Anträge werden anschließend gemäß der Förderrichtlinie geprüft und bewilligt.

Die konkreten Förderkriterien können der Förderrichtlinie zu „Digital Jetzt“ entnommen werden. Die Förderrichtlinie ist unter [www.bmwi.de/digital-jetzt](http://www.bmwi.de/digital-jetzt) abrufbar.

9. Werden Antragsteller und Projekte im „digital jetzt“-Programm einer Plausibilitätsprüfung unterzogen?

Bereits während der Antragstellung werden die Eingaben der Antragstellerin oder des Antragstellers an unterschiedlichen Stellen (beispielsweise Mitarbeiteranzahl, De-Minimis oder Unternehmenskonstellation) im Förderportal automatisch auf Plausibilität geprüft. Das Förderportal stellt sicher, dass nur Anträge eingereicht werden, die generell den Förderkriterien entsprechen und bei denen der Antragsteller prinzipiell förderfähig wäre. Voraussetzung hierbei ist die korrekte Dateneingabe durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller.

10. Werden wiederholt Antragstellende für Fördermittel aus dem „digital jetzt“-Programm gegenüber Erstantragstellern in irgendeiner Weise bevorzugt?

Wenn nein, warum nicht?

Alle Unternehmen, die sich registriert und aktiv bestätigt haben, dass sie an der jeweiligen Ziehung teilnehmen möchten, nehmen gleichberechtigt am Zufallsverfahren teil. Im Förderportal wird für alle Interessenten transparent gemacht, wie viele Unternehmen am Zufallsverfahren für das monatliche Kontingent partizipieren und wie hoch das Förderbudget für die nächste Ziehung ist. Dieses Verfahren gewährt maximale Chancengleichheit auf Förderung und Transparenz mit Blick auf die Zuschlagschancen.

11. Mit welcher Begründung dürfen Unternehmen, die sich für Fördermittel aus dem „digital jetzt“-Programm bewerben, die geplanten Projekte erst nach Bewilligung beginnen?

Förderrechtlich ist der Zuwendungsgeber bei einer Förderung aus öffentlichen Mitteln stets an das Subsidiaritätsprinzip gebunden, sodass nur Zuwendungsempfänger gefördert werden sollen, die anderenfalls das Vorhaben nicht umsetzen würden oder könnten. Dieses Prinzip sorgt im Zuwendungsrecht dafür, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn in der Regel nicht möglich ist. Etwaige Mitnahmeeffekte sollen verringert werden. Unternehmen, die eine Investition auch ohne staatliche Mittel umsetzen würden, sollten nicht auf eine Förderung des Staates warten. Ziel des Programmes „Digital Jetzt“ ist es gerade, diejenigen Unternehmen zu fördern, die ohne staatliche Hilfe nicht in Digitalisierung investieren könnten.